

- 14.2. Art. 275 i.V.m. Art. 91 Abs. 4 SchKG.** Beim Pfändungsvollzug muss der Schuldner und auch der Dritte über Transaktionen innerhalb der fünfjährigen paulianischen Verdachtsperiode Auskunft geben. Während es bei der Pfändung jedoch darum geht, genügend Vollstreckungssubstrat zur Befriedigung der Gläubiger bereitzustellen, beschränkt sich der Arrest auf die Sicherung des im Arrestbefehl genau umschriebenen Vollstreckungssubstrats. Die Auskunftspflicht des Dritten kann sich deshalb nur auf den konkreten Inhalt des Arrestbefehls beziehen. Die Auskunftspflicht soll nur den Arrestvollzug ermöglichen und dient nicht der Ermittlung, ob genügend Aktiven zur Deckung der Arrestforderung vorhanden sind. So hat der Dritte keine Auskunft über im Arrestbefehl nicht erwähnte Objekte zu erteilen. Ebenso hat der Dritte auch über vor der Arrestnahme geschehene Vorfälle keine Auskunft zu geben.

Auf Ersuchen des Staates Freiburg, vertreten durch die kantonale Steuerverwaltung, liess die Arrestrichterin Basel-Stadt mit Arrestbefehl Nr. A 2011 275 vom 9. Dezember 2011 sämtliche Vermögenswerte der Schuldnerin P. bei der Bank X. mit Arrest belegen. Nachdem der Arrestbefehl in Rechtskraft erwachsen war, gab die Bank X. mit Schreiben vom 9. Juli 2012 bekannt, dass per Eingang der Arrestanzeige am 27. Dezember 2011 keine Vermögenswerte lautend auf die Arrestschuldnerin hätten festgestellt werden können. Mit Arresturkunde vom 11. Juli 2012 wurde deshalb der Arrest als erfolglos deklariert. Mit Schreiben vom 23. Juli 2012 forderte der Arrestgläubiger das Betreibungsamt auf, bei der Bank X. die Herausgabe der Kontoauszüge

ge der letzten 5 Jahre vor dem Pfändungsvollzug zu veranlassen. Mit Schreiben vom 7. August 2012 wurde der Bank X. folgendes mitgeteilt:

„Wir haben obige Arrestverfahren aufgrund Ihres Schreibens vom 9. Juli 2012 von Amtes wegen eingestellt, da sich offensichtlich per Datum der Arrestanzeigen, am 27. Dezember 2011, in der Schweiz keine auf die Arrestschuldnerin lautende Vermögenswerte bei der Bank X. befunden haben.“

Mit Schreiben vom 23. Juli 2012 verlangt nun der Arrestgläubiger die Herausgabe der Kontoauszüge der 5 letzten Jahre vor dem Arrestvollzug (27.12.2011). Diese Unterlagen werden vom Arrestgläubiger im Hinblick auf eine mögliche Anfechtungsklage benötigt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG gegenüber unserem Amt auskunftspflichtig sind und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen und Mitarbeit in dieser Angelegenheit.“

Mit Beschwerde vom 17. August 2012 beantragte die Bank X. (nachfolgend: Beschwerdeführerin), das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt sei anzuweisen, die obgenannte Verfügung, wonach sie zur Herausgabe der Kontoauszüge der Arrestschuldnerin der 5 letzten Jahre vor dem Arrestvollzug (27. Dezember 2011) aufgefordert wird, für nichtig zu erklären und ersatzlos aufzuheben.

Die Aufsichtsbehörde hiess am 7. November 2012 die Beschwerde gut und hob die Verfügung des Betreibungsamts vom 7. August 2012 betreffend Arrestbefehl Nr. A 2011 275 auf, wobei sie was folgt ausführte:

„1. Gemäss Art. 275 SchKG gelten die Art. 91-100 SchKG über die Pfändung sinngemäss auch für den Arrestvollzug. Dazu gehört auch die Auskunftspflicht Dritter gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG, die sich im Umfang mit der Auskunftspflicht des Schuldners deckt.

2. Dass der Schuldner und damit auch der Dritte beim Pfändungsvollzug auch über Transaktionen innerhalb der fünfjährigen paulianischen Verdachtsperiode Auskunft geben müssen, entspricht der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 129 III 239 E. 3.2 S. 241 f.).

Während es bei der Pfändung jedoch darum geht, genügend Vollstreckungssubstrat zur Befriedigung der Gläubiger bereitzustellen, beschränkt sich der Arrest auf die Sicherung des im Arrestbefehl genau umschriebenen Vollstreckungssubstrats. Die Auskunftspflicht des Dritten kann sich deshalb nur auf den konkreten Inhalt des Arrestbefehls beziehen (MARKUS MÜLLER-CHEN, Die Auskunftspflicht Dritter beim Pfändungs- und Arrestvollzug, in: BISchK 2000 S. 221) Die Auskunftspflicht soll nur den Arrestvollzug ermöglichen und dient nicht der Ermittlung, ob genügend Aktiven zur Deckung der Arrestforderung vorhanden sind (MÜLLER-CHEN, a.a.O., S. 222). So hat der Dritte keine Auskunft über im Arrestbefehl nicht erwähnte Objekte zu erteilen (BGE 130 III 579 E. 2.2.3 S. 582 f.; MÜLLER-CHEN, a.a.O., S. 222). Ebenso hat der Dritte auch über vor der Arrestnahme geschehene Vorfälle keine Auskunft zu geben.“

(ABE vom 7. November 2012 in Sachen Bank X. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2012 53)